

Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH, Hamburg
Bilanz zum 31.12.2018

Aktivseite

	Euro	Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		290.090,50	250.498,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		26.073,00	34.896,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		42.737,19	42.737,19
		<u>358.900,69</u>	<u>328.131,19</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an die Freie und Hansestadt Hamburg	7.592.784,10		7.592.784,10
2. Forderungen aus Filmförderung	176.738,45		606.811,46
3. Sonstige Vermögensgegenstände	18.670,81		72.257,91
		<u>7.788.193,36</u>	<u>8.271.853,47</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		7.153.601,76	7.533.918,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.550,55	4.929,52
Bilanzsumme		<u>15.308.246,36</u>	<u>16.138.832,87</u>

Passivseite

	Euro	Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.600,00	25.600,00
II. Jahresergebnis		0,00	0,00
		<u>25.600,00</u>	<u>25.600,00</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		316.165,50	285.395,50
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	9.622.066,52	9.622.066,52	11.620.145,88
		<u>9.622.066,52</u>	<u>11.620.145,88</u>
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.020,15		26.904,45
2. Verbindlichkeiten aus Filmförderungen	5.278.491,67		4.172.288,19
3. Sonstige Verbindlichkeiten	8.902,52		8.498,85
davon aus Steuern € 8.373,07 (Vorjahr: € 8.498,85)		5.344.414,34	4.207.691,49
Bilanzsumme		<u>15.308.246,36</u>	<u>16.138.832,87</u>

G.J. / 2019

FILMFÖRDERUNG HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN GMBH (FFHSH)

HAMBURG

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

1. Allgemeine Angaben

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgerichts Hamburg (HRB 52065).

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) in der aktuellsten Fassung und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB). Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sind jedoch die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen der §§ 252 ff. HGB angesetzt. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter bis EUR 800,00 werden im Geschäftsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Für aus institutionellen Zuschüssen erworbene Anlagegüter wird ein Sonderposten gebildet, der entsprechend den Abschreibungen aufgelöst wird.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel am Ende dieses Anhangs dargestellt.

3.2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg

Bei den Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg handelt es sich um Forderungen (Verpflichtungserklärung) gegen Gesellschafter. Die Restlaufzeit der kurzfristigen Forderungen hängt von der Auszahlung der Mittel an die Förderungsnehmer ab.

3.3. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Filmförderung

Die Gesellschaft weist in Höhe der vertraglichen Verpflichtungen aus Filmförderungen Verbindlichkeiten gegenüber den Förderungsempfängern aus. Die Laufzeit dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten ist nicht kalendermäßig bestimmt, sondern hängt von der Erfüllung von Auszahlungsvoraussetzungen durch den Förderungsempfänger ab.

Für die durch Gremienentscheidung reservierten Mittel sind entsprechende Rückstellungen gebildet worden.

Rückforderungsansprüche gegen die Förderungsempfänger aufgrund von Projektabrechnungen werden als Forderungen aus Filmförderung bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

3.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

3.5. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Die für den Erwerb von Anlagevermögen verwendeten Zuschüsse sind in einem passivischen Sonderposten ausgewiesen. In Höhe der Abschreibung der bezuschussten Wirtschaftsgüter erfolgt eine ertragswirksame Auflösung, die im sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen ist.

3.6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für Förderverpflichtungen	8.080.162,00 EUR
Rückstellungen für Referenzmittel	854.874,85 EUR
Rückstellungen nicht verbrauchter Mittel	508.029,67 EUR
Rückstellungen für Förderverpflichtungen Filmwerkstatt	120.700,00 EUR
Rückstellungen Preisgelder u. Zuwendungen	5.600,00 EUR
Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungskosten	25.700,00 EUR
Sonstige Rückstellungen	27.000,00 EUR
	<hr/>
	9.622.066,52 EUR

Bei Gremienentscheid zur Förderung eines Projektes wird eine entsprechende Rückstellung gebucht (Rückstellung für Förderverpflichtungen), bei Vertragsabschluss mit dem Förderungsnehmer erfolgt eine Umbuchung in die Förderverbindlichkeiten.

3.7. Verbindlichkeiten

Sämtliche sonstige Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich durch den am 09.09.2014 unterschriebenen Mietvertrag mit dem Medienhaus über 5 Jahre bis zum 31.12.2019 in Höhe von TEUR 95. Die FFHSH hält ein Optionsrecht zur Mietverlängerung bis zum 31.12.2024.

4.2. Angaben zu den Arbeitnehmern

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt neben der Geschäftsführung und einem Auszubildenden 22 Mitarbeiter.

4.3. Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Als Geschäftsführerin war bis zum 31.03.2019 bestellt: Maria Köpf, Produzentin, Hamburg.

Als Geschäftsführer ist seit dem 01.04.2019 bestellt: Helge Albers, Produzent, Hamburg.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen für das Geschäftsjahr 2018 TEUR 120 (Fixum TEUR 110,0 und Tantieme TEUR 10).

4.4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt zusammen:

1. **Dr. Carsten Brosda** (Senator für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg),
Vorsitzender des Aufsichtsrats
2. **Sabine Rossbach** (Direktorin des NDR-Landesfunkhauses Hamburg),
stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
3. **Jana Schiedek** (Staatsrätin der Behörde für Kultur und Medien, Hamburg)
4. **Susanne Bieler-Seelhoff** (Abteilungsleiterin Kultur im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)
5. **Dr. Frauke Pieper** (Datenschutzbeauftragte, Intendanz des ZDF, Mainz)
6. **Prof. Martin Hagemann** (Hochschullehrer und Produzent, Berlin)
7. **Marlis Kieft** (Unternehmerin, Lübeck/Rehna)
8. **Claudia Landsberger** (freie Medienberaterin, Amsterdam)
9. **Dr. Michael Trautmann** (Unternehmer, Hamburg) bis 24.04.2018
Florian Weischer (Unternehmer, Hamburg) ab 24.04.2018

Der Aufsichtsrat hat mit Ausnahme von Kostenerstattungen keine Bezüge erhalten.

4.5. Beziehungen zu anderen Unternehmen

Die Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der Creative Europe Desk Hamburg GmbH, Hamburg. Bei einem Eigenkapital von TEUR 26 zum 31. Dezember 2018 weist die Gesellschaft ein Jahresergebnis von TEUR 0 aus.

Darüber hinaus hält die Gesellschaft sämtliche Anteile an der Filmfest Hamburg gGmbH, Hamburg. Die Gesellschaft weist bei einem Eigenkapital von TEUR 27 zum 31. Dezember 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3 aus.

4.6. Honorar des Abschlussprüfers (ohne Umsatzsteuer)

Das im Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 11.

4.7. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

4.8. Konzernabschlusspflicht

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht nicht, da die Größenkriterien des § 293 HGB nicht überschritten werden.

Hamburg, 12. April 2019



Helge Albers (Geschäftsführer)

Entsprechenserklärung
der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH zum
Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein
2018

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) hat im Geschäftsjahr 2018 die Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind, mit den unten angegebenen Ausnahmen eingehalten (gemäß CGK-SH, gültig seit 16.09.2014).

Dem Aufsichtsrat gehörten in diesem Jahr sechs Frauen und drei Männer an. In der Gesellschaft sind nach der Geschäftsführerin die Leitungspositionen der FFHSH zu 50% mit Frauen und Männern besetzt.

Von folgenden Punkten des CGK-SH wich die FFHSH ab:

CGK-SH, Punkt 2.2 Abs. 5:

„Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.“

Erklärung der FFHSH:

Aufgrund ihres Sitzlandes werden auf die Gesellschaft vorrangig die Bestimmungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK mit Stand vom 01.01.2018) angewendet. Der HCGK erfordert keine Beteiligung der Geschäftsführung. Die Beschlussfassungen der Gesellschafter erfolgten auch im Geschäftsjahr 2018 gem. §13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der FFHSH ohne Präsenzsitzung im Umlaufverfahren.

CGK S-H, Punkt 5.1.3.:

„Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten. Das Überwachungsorgan überwacht die Umsetzung hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen.“

Erklärung der FFHSH:

Der HCGK enthält diesbezüglich keine Vorgaben. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht hierzu kein formalisiertes Verfahren vor.

CGK-SH, Punkt 5.4.6.:

„Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.“

Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans und in der Entsprechenserklärung zum CGK S-H vermerkt werden.“

Erklärung der FFHSH:

Laut dem hier anwendbaren HCGK Punkt 5.4.7. „soll unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden.“

Der Vorsitzende, Herr Senator Dr. Brosda, hat als Präses der Behörde für Kultur und Medien insgesamt acht Aufsichtsratsmandate inne, davon sechs Vorsitze. Die Besetzungen erfolgten aufgrund der kulturpolitischen Bedeutung der Unternehmen.

Folgende Mitglieder nahmen aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen an weniger als der Hälfte aller Sitzungen 2018 persönlich teil, übermittelten aber Stimmbotschaften: Herr Prof. Hagemann, Frau Landsberger.

CGK-SH, Punkt 6.2.:

„Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungsoffenlegungsgesetz) vorsieht.“

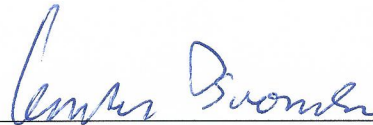
Erklärung der FFHSH:

Im Vertrag der Geschäftsführerin der Creative Europe Desk Hamburg GmbH wurde auf einen variablen Gehaltsbestandteil verzichtet, weil die Gesellschaft zu 50 % aus EU-Mitteln finanziert wird und im Übrigen keine umsatzbasierten Leistungen erbringt.

Hamburg, den 17.12.2018



Maria Köpf
Geschäftsführerin der Filmförderung
Hamburg Schleswig-Holstein GmbH



Senator Dr. Carsten Brosda
Aufsichtsratsvorsitzender der Filmförderung
Hamburg Schleswig-Holstein GmbH

Entsprechenserklärung der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH zum Hamburger Corporate Governance Kodex 2018

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) hat im Geschäftsjahr 2018 die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3–7 mit Unterpunkten des HCGK, aktualisierte Fassung gültig seit 01.01.2018).

Die Tochtergesellschaften Creative Europe Desk Hamburg GmbH und Filmfest Hamburg gemeinnützige GmbH verfügen über keinen Aufsichtsrat. Sie haben im Geschäftsjahr 2018 die Regelungen des Hamburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den Geschäftsführungen zu verantworten sind. Für die Creative Europe Desk Hamburg GmbH gilt die unten angegebene Ausnahme.

In der Gesellschaft sind nach der Geschäftsführerin die Leitungspositionen der FFHSH zu 50% mit Frauen und Männern besetzt. Auch die Fördergremien sind in den von der Geschäftsführung zu beeinflussenden Positionen paritätisch besetzt.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrat nach HCGK Punkt 5.4.1 wurden bezogen auf die von der FHH ausgewählten und benannten Mitglieder die Vorschriften des § 3 Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 3 S.1 des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGrembG) eingehalten. Angesichts der Gesamtbesetzung mit derzeit 6 Frauen und 3 Männern ist bei einer Nachbesetzung seitens der Gesellschafter eine Verteilung mit mindestens jeweils vier Männern und vier Frauen gemäß HmbGrembG (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 S. 1) anzustreben. Das HmbGrembG vom 17.12.2013 liegt bei.

Folgende Mitglieder nahmen aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen an weniger als der Hälfte aller Sitzungen 2018 persönlich teil und übermittelten Stimmbotschaften: Herr Prof. Hagemann, Frau Landsberger.

Von folgenden Punkten des HCGK wurde abgewichen:

HCGK Punkt 4.2.6:

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. [...] Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.“

Erklärung der FFHSH:

Im Vertrag der Geschäftsführerin der Creative Europe Media Desk Hamburg GmbH wurde auf einen variablen Gehaltsbestandteil sowie auf Ziel- und Leistungsvereinbarungen verzichtet, weil die Gesellschaft zu 50% aus EU-Mitteln finanziert wird und im Übrigen keine umsatzbasierten Leistungen erbringt.

HCGK Punkt 5.4.7.:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden.“

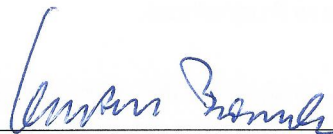
Erklärung der FFHSH:

Der Vorsitzende, Herr Senator Dr. Brosda, hat als Präses der Behörde für Kultur und Medien insgesamt sechs Aufsichtsratsvorsitze inne. Die Besetzungen erfolgten aufgrund der kulturpolitischen Bedeutung der Unternehmen.

Hamburg, den 18.12.2017



Maria Köpf
Geschäftsführerin der Filmförderung
Hamburg Schleswig-Holstein GmbH



Senator Dr. Carsten Brosda
Aufsichtsratsvorsitzender der Filmförderung
Hamburg Schleswig-Holstein GmbH